

Satzung der Stiftung Zukunft Lutherkirche der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarhausen

§ 1 Name und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Zukunft Lutherkirche“-Stiftung zur Sicherung des Fortbestandes der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarhausen.
- (2) Sie ist eine unselbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarhausen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Mitfinanzierung von Stellen im Bereich der allgemeinen Gemeindegemeindearbeit der Kirchengemeinde Neckarhausen und die Mitfinanzierung von Aufgaben und Projekten im seelsorglichen, diakonischen und missionarischen Bereich.
- (2) Zweck der Stiftung ist darüber hinaus die Mitfinanzierung kirchlicher Gebäude auf der Gemarkung Neckarhausen, soweit der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Finanzierung dieser Liegenschaften nicht möglich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 10b EstG.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Aufgaben. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Beschluss des Kirchengemeinderates zur Gründung der Stiftung gem. § 12 dieser Satzung. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarhausen verwaltet.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

- (3) Das Grundstockvermögen kann jederzeit durch zweckgebundene Zustiftungen in beiden Bereichen des § 2 erhöht werden. Über die Annahme von Zustiftungen mit Auflagen entscheidet der Stiftungsrat.
- (4) Zuwendungen an die Stiftung können durch Beschluss des Stiftungsrates zur Erhöhung des Grundstockvermögens verwendet werden, soweit keine gegenteiligen Weisungen erteilt wurden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Grundstockvermögens sowie durch Spenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn sie dadurch ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen kann oder für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Das Vermögen für die Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung ist getrennt von dem Vermögen für die Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 zu verwalten. Die Verwendung der Erträge und Spenden bleibt jeweils in beiden Bereichen, gem. § 2 der Satzung, zweckgebunden. Das Vermögen des § 2 Abs.2 darf auch für die Zwecke des § 2 Abs.1 verwendet werden.
- (4) Der Kirchengemeinderat hat das Recht ein Veto gegen die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates einzulegen, wenn die Verwendung der Mittel nicht eindeutig erfolgt.

§ 6 Vertretung und Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens richtet sich nach dem kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stiftung wird durch den Kirchengemeinderat vertreten und verwaltet. Dieser überträgt die Verwaltung auf den Stiftungsrat.
- (3) Die Zusammensetzung des Stiftungsrates wird durch den Kirchengemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde Neckarhausen im Einklang mit der jeweils gültigen Fassung des Kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen der Evangelischen Landeskirche in Baden (KStiftG) bestimmt.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Kirchengemeinderat der Gemarkung Neckarhausen für sechs Jahre bestellt. Sollte die Kirchengemeinde im Kooperationsraum fusionieren, dann bestimmen diejenigen Mitglieder des Kirchengemeinderates die Mitglieder des

Stiftungsrates, die dem Gebiet der früheren Kirchengemeinde Neckarhausen zuzuordnen sind.

- (5) Eine vorzeitige Abberufung sowie eine wiederholte Bestellung sind möglich.
- (6) Ein Mitglied des Stiftungsrats kann mit 2/3 Mehrheit abberufen werden, wenn es:
 - (a) Aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen langfristig nicht in der Lage ist, seine Aufgaben im Stiftungsrat zu erfüllen.
 - (b) In schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Personen. Aus zwei ehrenamtlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderates sowie drei weiteren Gemeindemitgliedern der Kirchengemeinde Neckarhausen.
- (2) Von diesen weiteren Gemeindemitgliedern müssen drei die Voraussetzungen für die Übernahme eines Amtes nach dem Leitungs- und Wahlgesetz mitbringen.
- (3) Um die Arbeit des Stiftungsrates aufrecht zu erhalten, kann in besonderen Fällen auch eine nicht oder anders (ACK) kirchlich gebundene Person Mitglied des Stiftungsrates werden, wenn diese den Stiftungszweck ausdrücklich zu fördern bereit ist oder entsprechende Kompetenzen einzubringen bereit ist.
- (4) Der Kirchengemeinderat behält sich ein Vetorecht bei der Ernennung eines Stiftungsrates vor.
- (5) Im Falle einer Fusion der Kirchengemeinde Neckarhausen mit einer oder mehreren Kirchengemeinden aus dem Kooperationsraum muss die Zusammensetzung des Stiftungsrates in Abstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat der Badischen Landeskirche neu abgestimmt werden.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem Sitzungstermin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Bei Eilbedürftigkeit kann jedes Mitglied des Stiftungsrats aus wichtigem Grund die sofortige Anberaumung einer Sitzung verlangen. In diesem Fall kann die Einladung mündlich erfolgen. Über die Sitzung des Stiftungsrats ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (8) Der Stiftungsrat hat die Aufgabe über die Anlage des Grundstockvermögens sowie über die Verwendung der Stiftungsmittel zu entscheiden. Der Kirchengemeinderat und der Stiftungsrat stimmen sich jährlich über die aus

der Kirchengemeinde benannten und benötigten Projekte im Blick auf die Prioritäten ab. Der Stiftungsrat stellt der Kirchengemeinde die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Dem Stiftungsrat werden nach Durchführung der Projekte detaillierte Rechnungen vorgelegt.

- (9) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (10) Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben werden im Haushaltsplan und in der Rechnungsführung der evangelischen Kirchengemeinde Neckarhausen gesondert ausgewiesen. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für den Erhalt des Bauwerks und der erforderlichen baulichen Maßnahmen an der Lutherkirche in Neckarhausen können nicht mit den hierfür zustehenden Haushaltsmitteln oder den der Kirchengemeinde zustehenden Zuschüssen gegengerechnet werden.
- (2) Nach einer Fusion der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarhausen mit einer oder mehreren Kirchengemeinden aus dem Kooperationsraum werden das Vermögen der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan und in der Rechnungsführung der Gesamtgemeinde gesondert ausgewiesen, unter der Auflage, die Mittel aus der Stiftung ausschließlich für Zwecke der bisherigen Kirchengemeinde in Neckarhausen ohne Anrechnung auf ihr Budget zur Verwendung nach § 2 der Satzung zur Verfügung stellen. Auch im Falle einer Fusion dürfen die Einnahmen und Ausgaben für die erforderlichen baulichen Maßnahmen nicht mit den hierfür zustehenden Haushaltsmitteln und Zuschüssen gegengerechnet werden.

§ 9 Rechnungslegung

- (1) Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wird im Rahmen der Prüfung der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarhausen vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

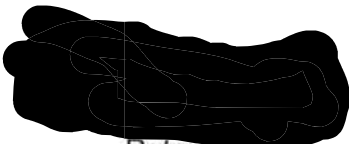
Die Satzung kann nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe geändert werden.

§ 11 Auflösung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann nur durch gemeinsamen Beschluss des Kirchengemeinderats und des Stiftungsrats mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden und auch nur dann, wenn die Erfüllung der Stiftungszwecke rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse. Eine wesentliche Änderung ist nicht die Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarhausen mit einer anderen kirchlichen Körperschaft.
- (2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Sondervermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Neckarhausen.
- (4) Bei Auflösung der Stiftung nach einer Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde mit einer anderen kirchlichen Körperschaft fällt das Sondervermögen an die Gesamtgemeinde mit der Auflage, dieses der Kirchengemeinde in Neckarhausen zur alleinigen Nutzung entsprechend § 2 der Satzung, ohne Anrechnung auf das Budget, zur Verfügung zu stellen.

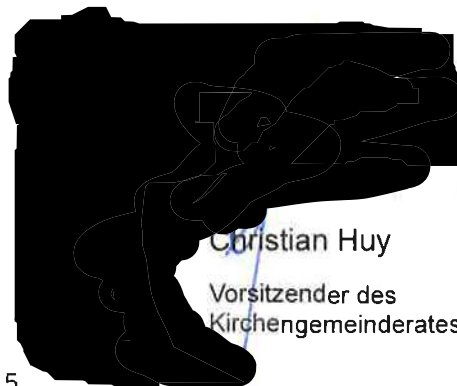
§ 12 In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Der Kirchengemeinderat Neckarhausen hat am 04.02.2025 diese geänderte Satzung der am 3. Juni 2008 gegründeten unselbständigen Stiftung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt am 08.04.2025 in Kraft.
- (3) Die Satzung wurde am 08.04.2025 vom Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe genehmigt.



Peter Bitton

Vorstand der Stiftung
Zukunft Lutherkirche



Christian Huy

Vorsitzender des
Kirchengemeinderates